

# 25 / 08

2. Juni 2008

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge</b> der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelor- studiengänge – <b>AO – Ba</b> ) . . . . .	497
--	-----

**fhtw.**

Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## **Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba)**

---

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), erlässt der Akademische Senat am 21.04.2008 die folgende Auswahlordnung\*:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel der Auswahlverfahren	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Frist und Form der Bewerbung	2
§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission	3
§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien	3
§ 7 Bewertung der Qualifikation	4
§ 8 Bewertung einer studienrelevanten Berufsausbildung	5
§ 9 Ausnahmeregelungen	6
§ 10 Zulassung	7
§ 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Auswahlordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengängen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) fest. Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) ergänzt sowie durch die jeweiligen Studienordnungen und gegebenenfalls zusätzliche Auswahlordnungen der Bachelorstudiengänge konkretisiert.

(2) Für Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Ziel der Auswahlverfahren**

(1) Mit der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge sollen im Rahmen der Auswahlquote die Bewerber und Bewerberinnen einen Studienplatz erhalten, die im Rahmen der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf die beste Qualifikation und berufspraktische Eignung mitbringen.

(2) An der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) wird die Befähigung zum ersten akademischen Abschluss grundsätzlich mit einer hohen berufspraktischen Befähigung verbunden. Deshalb wird in zahlreichen Bachelorstudiengängen ein Vorpraktikum zur Bedingung für den Studienzugang gemacht. Zur Unterstreichung dieses berufspraktischen Aspektes wird auch im Rahmen der Auswahlquote in zulassungsbeschränkten Studiengängen die erfolgreiche und studienrelevante Berufsausbildung als bevorzugtes Auswahlkriterium priorisiert.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für alle Bachelorstudiengänge sind:

a) die Hochschulzugangsberechtigung,

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise,

c) ggf. die Ableistung eines Vorpraktikums oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen der Vorpraktikumsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,

d) ggf. die Ableistung eines Eignungsnachweises nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,

e) ggf. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in internationalen und englischsprachigen Bachelorstudiengängen nach Maßgabe der Festlegung in § 5 der jeweiligen Studienordnung mit Englisch als Lehrsprache. Soweit Englisch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen einer entsprechenden englischen Sprachprüfung oder gleichwertiger Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für jeden Bachelorstudiengang erfolgt in der von der FHTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- fristgerechte Bewerbung in der von der FHTW Berlin festgelegten Form
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 bis 8 dieser Ordnung:

- Nachweis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweise über einschlägige und andere abgeschlossene Berufsausbildungen.

## § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Der Fachbereichsrat jedes Fachbereiches setzt je Bachelorstudiengang auf Vorschlag des jeweiligen Studienganges eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei dem jeweiligen Bachelorstudiengang zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen besteht. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Wunsch des jeweiligen Bachelorstudienganges auch einen Studenten oder eine Studentin des jeweiligen Bachelorstudienganges ab dem 3. Fachsemester in die Auswahlkommission bestellen. Darüber hinaus können andere akademische oder sonstige Mitarbeiter der FHTW Berlin als Beisitzer ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkommissionen sind jeweils bis zum 20. April bzw. 20. Oktober für das jeweils darauffolgende Semester zu bestellen und unverzüglich bekannt zu geben. Die Auswahlkommissionen können für die Dauer zwischen einem und vier Semestern bestellt werden. Studentische Mitglieder der Auswahlkommission können maximal für zwei Semester bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission ist zuständig für die nachrangig zur Qualifikation festgelegten Auswahlkriterien. Alle für die Auswahl relevanten Informationen werden der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen mitgeteilt.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang erfolgt, sofern nicht § 9 zutrifft, nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien zu Nr. 1 gemäß der Formel  $X = 0,70 (X_1) + 0,30 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil der Vergabe von Studienplätzen für das Auswahlverfahren gem. Abs. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(4) Alle Bewerber und Bewerberinnen werden jeweils in den Quoten zur Vergabe von Studienplätzen nach Qualifikation und Wartezeit und hochschuleigenem Auswahlverfahren berücksichtigt.

## § 7 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 6 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte / Faktor (X <sub>1</sub> )
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

## § 8 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 6 Nr. 1 b) erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Für alle Bachelorstudiengänge werden studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen gewertet, sofern diese in den jeweiligen Studienordnungen des betreffenden Bachelorstudienganges in Anlage 1 „Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders geeignet festgelegt sind. Die Auswahlkommissionen können darüber hinaus weitere Berufsausbildungen als geeignet festlegen bzw. im Einzelfall nach Prüfung anerkennen. Die als geeignet festgelegten Berufsausbildungen werden mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt durch

Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung.

b) Für alle Bachelorstudiengänge erfolgt zusätzlich die Bewertung von weiteren abgeschlossenen Berufsausbildungen, sofern studienrelevante Berufsausbildungen gemäß a) nicht vorliegen. Sie erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 6 Nr. 1 b) erfolgt nach folgenden Schemata:

a) zu Abs. 1 Nr. a) durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten einschlägigen Berufsabschlüsse:

<b>Abschlussprädikat (Abschlussnote) des studienrelevanten Berufsabschlusses</b>	<b>Punkte / Faktor (X<sub>2</sub>)</b>
Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	30
Gut ( $\leq 2,5$ )	25
Befriedigend ( $\leq 3,5$ )	15
Ausreichend ( $> 3,5$ )	10

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt. Keine einschlägigen Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

b) zu Abs. 1 Nr. b) durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates anderer Berufsabschlüsse (außer den Abs. 1 Nr. a) zugeordneten einschlägigen Berufsabschlüssen):

<b>Abschlussprädikat (Abschlussnote) des Berufsabschlusses</b>	<b>Punkte / Faktor (X<sub>2</sub>)</b>
Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	20
Gut ( $\leq 2,5$ )	16
Befriedigend ( $\leq 3,5$ )	8
Ausreichend ( $> 3,5$ )	6

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere andere Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 6 Punkten berücksichtigt.

c) Die Anrechnung der Kriterien zu a) und b) erfolgt im Auswahlverfahren nur einmal: bei Vorliegen mehrerer abgeschlossener Berufsausbildungen, wird die mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt.

## § 9 Ausnahmeregelungen

(1) Grundständige Bachelorstudiengänge mit gesonderten Ordnungen zur Feststellung der Studiengangbezogenen Eignung und grundständige Bachelorfernstudiengänge sind von den Regelungen der §§ 5 – 8 dieser Ordnung befreit. Im Falle der Zulassungsbeschränkung werden die Studienplätze für diese Studiengänge hälftig nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(2) Abweichend von den Regelungen der §§ 6 – 8 können für grundständige Bachelorstudiengänge auch folgende Ausnahmen bei Zulassungsbeschränkung gemacht werden:

a) Vergabe der Studienplätze hälftig nach Qualifikation und Wartezeit,

b) Vergabe der Studienplätze analog § 6 mit Ersatz des Auswahlkriteriums zu § 6 Abs. 1 Nr. b) durch einen fachspezifischen Studierfähigkeitstests. In diesem Fall muss die Gewichtung der Qualifikation im Rahmen der Auswahl mindestens 50 v.H. betragen.

c) Vergabe der Studienplätze bei internationalen Studiengängen analog § 6 mit Ersatz oder Ergänzung des Auswahlkriteriums zu § 6 Abs. 1 Nr. b) durch weitere Auswahlkriterien. In diesem Fall muss die Gewichtung der Qualifikation im Rahmen der Auswahl mindestens 50 v.H. betragen.

d) Vergabe der Studienplätze im Studiengang Museumskunde analog § 6 mit Ersatz des Auswahlkriteriums zu § 6 Abs. 1 Nr. b) durch eine Bewertung des Vorpraktikumsberichtes bzgl. der inhaltlichen Aussagekraft, Strukturiertheit sowie des Umfangs und Ausweises der studienrelevanten Ergebnisse des Vorpraktikums. Die Bewertung des Berichtes zum Vorpraktikum erfolgt durch

Prädikate und Punkte analog § 8 Abs. 2 Tabelle zu a). Abgesehen von der vorgenannten Ausnahme gilt diese Ordnung für den Studiengang Museumskunde in Gänze. Die Kriterien zur Erstellung des Berichtes werden durch den Studiengang Museumskunde bekannt gegeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen im Falle des Abs. 2 Nr. a) bedarf einer entsprechenden Festlegung in der Studienordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges, die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 Nr. b) oder c) bedarf einer studiengangspezifischen Auswahlordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang. In allen Fällen zu a) bis c) ist eine gesonderte fachliche Begründung durch den jeweiligen Bachelorstudiengang erforderlich. Für Ausnahmeregelungen ist nach dem Fachbereichsratsbeschluss die Zustimmung der Hochschulleitung einzuholen.

(4) Für grundständige Bachelorstudiengänge mit Auswahlordnungen gemäß Abs. 2 Nr. b) oder c) gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(5) Weitere Ausnahmen sind nur im Einzelfall mit Fachbereichsratsbeschluss und Zustimmung der Hochschulleitung möglich.

### **§ 10 Zulassung**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den jeweiligen Bachelorstudiengang zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### **§ 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten folgende Auswahlordnungen in Bachelorstudiengängen außer Kraft:

- Computer Engineering vom 16.05.07 (AMBI. 42/07)
- Elektrotechnik vom 17.01.07 (AMBI. 13/07)
- Gebäudeenergie- und -informationstechnik vom 29.03.07 (AMBI. 28/07)
- Informationstechnik/Vernetzte Systeme vom 13.06.07 (AMBI. 55/07)
- Mikrosystemtechnik vom 20.12.06 (AMBI. 45/07)
- Nachrichtentechnik vom 29.03.07 (AMBI. 57 /07)
- Umwelttechnik/Regenerative Energien vom 13.06.07 (AMBI. 52/07)
- Bauingenieurwesen 14.02.07 (AMBI. 18/07)
- Betriebliche Umweltinformatik 14.02.07 (AMBI. 25/07)
- Fahrzeugtechnik 14.02.07 (AMBI. 17/07)
- Life Science Engineering 14.02.07 (AMBI. 26/07)
- Mechanical Engineering 14.02.07 (AMBI. 19/07)
- Betriebswirtschaftslehre 05.04.06 (AMBI. 29/06)
- Immobilienwirtschaft 05.07.06 (AMBI. 48/06)
- International Business 14.02.07 (AMBI. 14/07)
- Angewandte Informatik 05.12.07 (AMBI. 16/08)
- Wirtschaftsinformatik 07.11.07 (AMBI. 12/08)
- Wirtschaftsingenieurwesen 07.02.07 (AMBI. 47/07)
- Wirtschaftsmathematik 05.12.07 (AMBI. 15/08)
- Bekleidungstechnik/Konfektion 07.06.06 (AMBI. 57/06)
- Museumskunde vom 25.10.06 (AMBI. 56/06)



Die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 14.02.07 (AMBI. 16/07) tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinsamen Kommission der TFH Berlin und FHTW Berlin außer Kraft.

(3) Die Auswahlordnungen für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsrecht vom 14.02.07 (AMBI. 12/07) und den Internationalen Studiengang Medieninformatik vom 07.02.07 (AMBI. 48/07) sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung entsprechend der Erfordernisse dieser Rahmenordnung anzupassen.

(4) Für Studiengänge gemäß § 9 Abs. 2 Nr. a) ist die geforderte Begründung gemäß § 9 Abs. 3 durch den Fachbereichsrat und die Hochschulleitung innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung bestätigen zu lassen. Im Falle der Nichtvorlage oder Nichtbestätigung tritt zum darauffolgenden Immatrikulationssemester diese Ordnung für alle anderen Bachelorstudiengänge in Kraft.

(5) Die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wird befristet bis einschließlich Wintersemester 2009/2010. Die Erfahrungen der einzelnen Studiengänge mit dem Zulassungsverfahren nach dieser Ordnung sind bis dahin auszuwerten. Die Verlängerung oder Entfristung der Ordnung bedarf eines erneuten AS-Beschlusses.

